



**Zwölfte Satzung
zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
der Fakultät Wirtschaftsinformatik
und Angewandte Informatik
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 10. August 2016**

(Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-47.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/file-admin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-60.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. August 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/file-admin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-38.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach der Bezeichnung „Masterstudiengang Angewandte Informatik (120 ECTS-Punkte)“ als neuer Spiegelstrich „- Masterstudiengang Angewandte Informatik“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Spiegelstrich Nr. 5 wird nach dem Klammerzusatz „(120 ECTS-Punkte)“ zusätzlich „und Angewandte Informatik“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Spiegelstrich Nr. 8 wird nach dem Wort „Hausarbeit“ „und“ durch „mit“ ersetzt.
 - b) Abs. 10 wird neu gefasst:

„(10) ¹Wird in der Studien- und Prüfungsordnung eine regelmäßige Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen eines Moduls für die Zulassung zur Modulprüfung oder für das Bestehen eines Moduls vorausgesetzt, gilt die regelmäßige Teilnahme bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen als nicht erfüllt. ²Im Fall einer von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretenden Abwesenheit gilt die regelmäßige Teilnahme als nicht erfüllt, wenn insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt werden.“
 - c) Als Abs. 14 wird eingefügt:

„(14) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.“

4. § 10 wird folgendermaßen geändert:
 - a) In Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Anhang 1 und 2“ gestrichen.
5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Eine Lehrveranstaltung wird insbesondere als Vorlesung, Übung oder Seminar abgehalten. ⁴Einem Modul sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 10 Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs auch in englischer Sprache abgehalten werden.“
6. In § 18 wird Satz 2 gestrichen, und der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
7. In § 22 wird Abs. 3 gestrichen, und der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Dezember 2015 und 6. Juli 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2016.

Bamberg, 10. August 2016

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 10. August 2016 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. August 2016.